Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (auch) im Präsenzunterricht ist daher ein wirksames und geeignetes Mittel, um die Weiterverbreitung von Aufgrund von § 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli SARS-CoV-2 in den Schulen und aus den Schulen heraus in die Bevölke-2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 rung zu behindern oder gar zu unterbinden. (BGBI. I S. 1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBI. I Die Anordnung ist auch erforderlich, da ein milderes, gleich wirksames Mit-S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBI. I S. 310) tel nicht zur Verfügung steht. Insbesondere hat sich gezeigt, dass bloße Empfehlungen oder Ermahnungen nicht die erforderliche Wirksamkeit erwird die Dritte Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 für das Gebiet des reichen, da das Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung als unangenehm Landkreises Fulda, geändert durch Allgemeinverfügung vom 26.10.2020, empfundene Einschränkung angesehen wird. Es ist daher nicht sicher, ob zum zweiten Mal geändert und eine neue Nummer 8 eingefügt:

nen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen. Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. b) Der praktische Sportunterricht einschließlich des Sportunterrichtes in Schwimmbädern wird untersagt. Ausgenommen sind reiner Theorie-

8. a) In allen Schulen ist auf dem gesamten Schulgelände eine Mund-

Nasen-Bedeckung zu tragen, auch während des Unterrichts auf dem

eigenen Sitzplatz. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrperso-

Unterricht, Sport-Leistungskurse bzw. Sportunterricht zur Abnahme

Schulen im Sinne von § 33 Nr. 3 IfSG

von Prüfungen.

In-Kraft-Treten

Die bisherige Nummer 8. wird Nummer 9.

Nasen-Bedeckung in den Schulen vor.

2. Änderung

der Dritten Allgemeinverfügung

des Landkreises Fulda zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Fulda vom 23.10.2020

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen der Dritten Allgemeinverfügung vom 23.10.2020, geändert durch Allgemeinverfügung vom 26.10.2020, gelten unverändert fort.

Begründung:

Zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 wurde den Schulen in Hessen vom Hessischen Kultusministerium ein Leitfaden "Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation orientiert an der Entwicklung des Infektions-

geschehens" übermittelt. In diesem Leitfaden wurde eine Anpassung des Schulbetriebes an die Entwicklung des Infektionsgeschehens in vier Stufen

vorgesehen. Entsprechend der Stufe 1 (angepasster Regelbetrieb) fand bisher Präsenzunterricht im Klassen- bzw. Kursverband unter Beachtung lan-

desweit vorgegebener Hygieneregeln statt. Dazu gehörte gem. § 3 Abs. 1

Inzwischen hat das Infektionsgeschehen im Landkreis Fulda eine besorg-

niserregende Dynamik entwickelt. So lag der gesundheitsamtlich ermittel-

te Inzidenzwert im 7-Tage-Referenzzeitraum am 27.10.2020, 24:00 Uhr bei 121.0 ie 100.000 Einwohner. Vor diesem Hintergrund ist davon aus-

der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020

(konsolidierte Lesefassung, Stand: 19.10.2020) die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine

verwiesen.

Da gerade beim Präsenzunterricht im Klassen- und Kursverband verhältnismäßig viele Personen auf begrenztem und zudem regelmäßig geschlos-

senem Raum zusammenkommen, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko.

eine hinreichende Anzahl an Personen einer (unverbindlichen) Empfehlung

nachkommen würde. Auch das regelmäßig Durchlüften der Unterrichtsräume stellt nur eine flankierende, aber nicht ebenso wirksame Maßnahme

dar, zumal zu befürchten ist, dass mit zunehmender kälterer Witterung auch

die Durchlüftungsvorgänge zeitlich abnehmen werden. Die Anordnung stellt

zwar eine Einschränkung von Art. 2 Abs. 2 GG dar. Jedoch hat sie nur eine

geringe Eingriffsintensität, welche hinter dem Schutz der Gesundheit der

Allgemeinheit und insbesondere iener besonders vulnerablen Gruppen so-

wie dem Schutz der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssys-

tems zurücksteht. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnah-

Die Untersagung des Sportunterrichts dient ebenfalls diesem Ziel. Gera-

de der Sportunterricht ist regelmäßig mit engem Körperkontakt verbunden. Durch die Anstrengung bei sportlicher Betätigung wird darüber hinaus eine

intensive Atemtätigkeit verursacht. Wissenschaftliche Erkenntnisse haben

gezeigt, dass dies die Verbreitung sog. Aerosole fördert, die wiederum maßgeblich für die Verbreitung des Corona-Virus verantwortlich sind.

Das erhöhte Risiko durch die Herausnahme von Leistungskursen und der

Durchführung von Sport-Prüfungen ist vor dem Hintergrund der damit ver-

bundenen erheblichen schulischen Nachteile für die betroffenen Schüle-

rinnen und Schüler hinzunehmen. Es wird aber dringend empfohlen, die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn es die Unterrichtssituation erlaubt.

Auf die Begründung der Dritten Allgemeinverfügung vom 23.10.2020, öffent-

lich bekannt gemacht am 24.10.2020, sowie der Änderung vom 26.10.2020,

öffentlich bekannt gemacht am 27.10.2020 in der Fuldaer Zeitung, wird

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Be-

kanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41-43,

Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtli-

Der Kreisausschuss Woide

che Entscheidung eintreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

34121 Kassel, erhoben werden.

meregelung aufgenommen.

Landkreis Fulda, 28.10.2020

Schmitt

Erster Kreisbeigeordneter

Landrat

zugehen, dass mindestens die Stufe 2 (eingeschränkter Regelbetrieb) des Planungskonzepts des Hessischen Kultusministeriums erreicht ist. Dieses sieht in diesem Fall die Anordnung des durchgehenden Tragens einer Mund-